

Erläuterungsbericht

Änderung Reglement Nutzung öffentlicher Grund; Verlängerung Covid-19 Ausnahmeregelung

Geltendes Recht	Entwurf vom 2. November 2020 (für die Beratung im Einwohnerrat)	Erläuterungen
	Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds	
	<i>Der Einwohnerrat Aarau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SRS 7.4-2 (Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds vom 11. Dezember 2017) (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:	<p>Das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds soll erneut im Zusammenhang mit dem Corona—Virus und den damit zusammenhängenden Covid-19-Massnahmen bezüglich Gebührenpflicht von Boulevardrestaurants und Verkaufsgeschäften befristet bis am 30. April 2021 angepasst werden (Gebührenerlass).</p> <p>Gleichzeitig können die Betriebe auf Gesuch hin während dem Winter 2020/21 und dem Frühjahr 2021 bei Bedarf die Flächen analog den Sommermonaten nutzen (im Rahmen der Baubewilligung). Zudem wird den Gastro-Betrieben wie bisher bei Bedarf und ausreichenden Platzverhältnissen mehr Aussenraum für die Bewirtschaftung der gemäss Baubewilligungsverfahren bewilligten Sitzgelegenheiten zur Verfügung gestellt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 2. November 2020 (für die Beratung im Einwohnerrat)	Erläuterungen
<p>§ 17a Ausnahmeregelung COVID-19</p>		<p>Mit Beschluss vom 8. Juni 2020 hat der Einwohnerrat im Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds den § 17a (Ausnahmeregelung Covid-19) eingefügt: Demnach sind für Boulevardrestaurants sowie für zu einem Verkaufsgeschäft gehörende Angebote wie Stände, Kleiderrechen oder Werbeständer mit Eigenwerbung vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 keine Benutzungsgebühren gemäss Gebührentarif geschuldet.</p> <p>Die Ausnahmeregelung Covid-19 lief am 31. Oktober 2020 aus. Die Gebühren richten sich aktuell wieder nach §§ 7 ff. des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds. Nachdem sich die Corona-Situation leider nicht entschärft, sondern gegenteilig verschärft hat, soll der Verzicht auf die Gebühren für Aussenflächen von Boulevardrestaurants und Verkaufsgeschäften verlängert werden. Angesichts der derzeitigen Corona-Lage und den vielfältigen, sich immer wieder ändernden Einschränkungen, mit welchen die Gastronomie aber auch die Verkaufsgeschäfte sich weiterhin zu arrangieren haben, rechtfertigt es sich, den befristeten Gebührenverzicht zu verlängern.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 2. November 2020 (für die Beratung im Einwohnerrat)	Erläuterungen
<p>¹ Für Boulevardrestaurants sowie für zu einem Verkaufsgeschäft gehörende Angebote wie Stände, Kleiderrechen oder Werbeständer mit Eigenwerbung sind vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 keine Benutzungsgebühren gemäss Gebührentarif (Anhang 1) geschuldet.</p>	<p>¹ Für Boulevardrestaurants sowie für zu einem Verkaufsgeschäft gehörende Angebote wie Stände, Kleiderrechen oder Werbeständer mit Eigenwerbung sind vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020<u>30. April 2021</u> keine Benutzungsgebühren gemäss Gebührentarif (Anhang 1) geschuldet.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, für die Zeit vom 1. Oktober 2020 bis 30. April 2021 (umfassend die Wintersaison 1. November bis Ende Februar und die Zwischensaison 1. März bis 30. April) denjenigen Unternehmen, welche von der Stadt Aussenflächen zur wirtschaftlichen Nutzung gemietet haben, die Gebühren für Boulevardrestaurants sowie für zu einem Verkaufsgeschäft gehörende Angebote wie Stände, Kleiderrechen oder Werbeständer mit Eigenwerbung vollständig zu erlassen. Die bereits in Rechnung gestellten Beträge werden von der nächsten Rechnung (2021) in Abzug gebracht. Für Gesuche um Neunutzungen fällt lediglich die einmalige Bearbeitungsgebühr, aber keine Benutzungsgebühr, an.</p> <p>Der Gebührenerlass hat unmittelbar einen positiven Einfluss auf die Erträge der betroffenen Unternehmen. Sollte wider Erwarten auch nach dem 30. April 2021 noch Einschränkungen bestehen, wäre die Situation nochmals neu zu beurteilen und allenfalls eine Nachfolgeregelung zu finden.</p> <p>Die Massnahme führt zu einem Einnahmehausfall (fehlende Gebühreneinnahmen) von maximal 4'100.00 Franken zu Lasten der Rechnung 2020 (November und Dezember 2020) und maximal 28'720.00 Franken zu Lasten der Rechnung 2021 (Januar bis April 2021), basierend auf den üblicherweise genutzten Winter-/Frühlingsflächen.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 2. November 2020 (für die Beratung im Einwohnerrat)	Erläuterungen
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung gemäss Ziff. I tritt rückwirkend per 1. November 2020 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. April 2021.	Sollten auch nach dem 30. April 2021 noch Einschränkungen bestehen, wäre die Situation nochmals neu zu beurteilen und allenfalls eine Nachfolgeregelung zu finden.
	Aarau, xx.xx. 2020 Im Namen des Einwohnerrates Der Präsident Thomas Richner Der Protokollführer Stefan Berner	